

CH_VB 85.234 vom 19. Juni 1986

Bundesverwaltung, 1986-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_85.234

FR: CH_VB 85.234 du 19 juin 1986

IT: CH_VB 85.234 del 19 giugno 1986

Erwägungen

E. 19

juin 1986 allgemeinen sind bei der Bundesversammlung die Geschäfte 85.074 «Bahn 2000» und 82.082 Bundesverfassung (koordinierte Verkehrspolitik) hängig. Zudem hat der Bundesrat aufgrund von zahlreichen Vorstössen aus dem National- und Ständerat am 26. Februar 1986 eine Botschaft (86.009) verabschiedet, mit der ein Verpflichtungskredit für die Finanzierung von verschiedenen Tarifierleichterungen während sechs Jahren beantragt wird. Die Verkehrskommission hat diese Vorlage am 12. Mai 1986 beraten; sie beantragt dem Nationalrat grundsätzlich Zustimmung zu den vom Bundesrat vorgesehenen Massnahmen. 2. Verhältnis zur Volksinitiative «zur Förderung des öffentlichen Verkehrs» Am 24. Februar 1986 wurde eine eidgenössische Volksinitiative eingereicht, die wie folgt lautet: Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt: Art. 26 Abs. 2-5 (neu) Abs. 2 Der Bund fördert den öffentlichen Verkehr, insbesondere auf der Schiene. Er stellt die ausreichende Erschliessung des ganzen Landes mit zweckmässigen öffentlichen Verkehrsmitteln durch die Finanzierung eines Basisangebots an Fahrmöglichkeiten sicher. Abs. 3 Um Leistungsfähigkeit und Leistungsangebot im Personen- und Güterverkehr zu erhalten und auszubauen, fördert der Bund insbesondere: a. die Schaffung einer leistungsfähigen Infrastruktur; b. dichte Fahrpläne und günstige Tarife; c. die Erschliessung von Berg- und Randgebieten und deren Anschlüsse; d. den Tarifverbund in dafür geeigneten Regionen; e. den kombinierten Verkehr Schiene-Strasse; f. den Bau von Anschlussgleisen für den Güterverkehr. Abs. 4 Die Kantone sorgen für weitergehende Leistungen. Abs. 5 Der Bund trifft Massnahmen, damit der Gütertransitverkehr vorwiegend auf der Schiene erfolgt, und unterstützt Bestrebungen, den Güterfernverkehr auf die Schiene zu verlagern. Uebergangsbestimmungen Art. 19 (neu) Abs. 1 Bis zum Inkrafttreten von Verfassungsbestimmungen für eine koordinierte Verkehrspolitik mit einem Verkehrsfonds sind für die Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 26 Absätze 2, 3 und 5 zusätzlich zu den bisher geleisteten Bundesbeiträgen für die Aufrechterhaltung des Betriebes und die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen mindestens je ein Drittel des Zollzuschlages auf Treibstoffen und des Reinertrages des Treibstoffzolls nach Artikel 36ter einzusetzen. Abs. 2 Der Einsatz dieser Mittel erfolgt so früh als möglich, aber spätestens im zweiten Jahr nach Annahme von Artikel 26 Absätze 2 bis 5. Abs. 3 Artikel 36ter Absatz 1 erster Satz der Bundesverfassung wird für die Zeit bis zum Inkrafttreten von Verfassungsbestimmungen für eine koordinierte Verkehrspolitik mit einem Verkehrsfonds wie folgt geändert: Art. 36ter Abs. 1 erster Satz Der Bund verwendet einen Drittel des Reinertrages des Treibstoffzolls und zwei Drittel eines Zollzuschlages wie folgt für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr: Materiell ist die Initiative Hubacher sehr ähnlich wie die eingereichte Volksinitiative. Antrag der Kommission Nachdem die Anliegen des Initianten mit den Vorlagen 85.074 «Bahn 2000» und 86.009 Finanzierung von Tarifierleichterungen im öffentlichen Verkehr teilweise erfüllt sind und eine materiell

sehr ähnliche Volksinitiative eingereicht worden ist, beantragt die Verkehrskommission mit 10 zu 4 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben. Proposition de la commission Comme l'application des projets 85.074 «Rail 2000» et 86.009 «Financement de réductions tarifaires dans les transports publics» permettrait de réaliser en partie les objectifs de M. Hubacher, auteur de l'initiative parlementaire, et du fait qu'une initiative populaire, très semblable sur le plan pratique, a été déposée, la Commission des transports et du trafic, par 10 voix contre 4, recommande de ne pas donner suite à l'initiative parlementaire susmentionnée. Hubacher: Ein Teil der Initiative, Tarifverbilligungen, ist weitgehend berücksichtigt worden. Der zweite Teil beinhaltet einen Finanzierungsmodus. Wir meinen, nachdem die Bundesfinanzen ja nicht so unerhört gesund aussehen, wäre es diskutabel, aus dem Treibstoffzollzuschlag auch für den öffentlichen Verkehr, nicht nur für Tarifmassnahmen, zusätzliches Geld zur Verfügung zu stellen. Da die Problematik bekannt ist und Sie alle schon etwas müde sind, mache ich es kurz: Ich stelle Ihnen den Antrag, die Initiative anzunehmen. Präsident: Wir haben abzustimmen. Die Kommission beantragt, der Initiative keine Folge zu geben. Herr Hubacher beantragt, es sei der Initiative Folge zu geben. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Kommission 69 Stimmen Für den Antrag Hubacher 46 Stimmen #ST# 85.234 Parlamentarische Initiative (Bircher) Öffentlicher Verkehr. Halbe Preise Initiative parlementaire (Bircher) Transports publics. Demi-tarif Wortlaut der parlamentarischen Initiative vom

E. 20

März 1985 Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft erlässt, gestützt auf BV Artikel 89bis Absatz 3, den folgenden Bundesbeschluss: Art. 1 Zweck Zur Verminderung der Luftverunreinigung durch den Privatverkehr fördert der Bund das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr, indem er die Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel verbilligt. Art. 2 Massnahmen 1. Der Bund verbilligt die Fahrpreise der Bundesbahnen, der Konzessionierten Transportunternehmen des allgemeinen Verkehrs und der PTT-Betriebe. 2. Die Preise der Fahrausweise für Einzelfahrten und der Abonnemente für gelegentliche Fahrten werden um die Hälfte ermässigt. 3. Die Preise der Pauschalabonnemente (wie der Generalabonnemente, Streckenabonnemente für tägliche Fahrten) werden um 360 Franken jährlich ermässigt. Diese Ermässigung kann jedoch den Abonnementspreis nicht übersteigen. Art. 3 Finanzierung Der Bund finanziert die den Transportunternehmen durch die Massnahmen nach Artikel 2 entstehenden Einnahmeherausfälle zur Hälfte aus den Erträgen des gemäss Artikel 36ter der Bundesverfassung für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr einzusetzenden Treibstoff-

19. Juni 1986 N 923 SBB. Leistungsauftrag 1987 zolls und Zollzuschlages sowie zur Hälfte aus allgemeinen Bundesmitteln. Art. 4 Vollzug Der Bundesrat erlässt die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Art. 5 Inkrafttreten 1. Dieser Beschluss wird nach Artikel 89bis Absatz 1 BV dringlich erklärt. Er tritt sechs Monate nach der Schlussabstimmung der Bundesversammlung in Kraft. 2. Er unterliegt nach Artikel 89bis Absatz 3 der BV der Abstimmung des Volkes und der Stände und gilt für die Dauer von zehn Jahren. Texte de l'initiative parlementaire du 20 mars 1985 Vu l'article 89bis, alinéas de la constitution, l'Assemblée fédérale de la Confédération suisse prend l'arrêté fédéral suivant: Art. 1 But Afin de réduire la pollution de l'air par le trafic privé et d'encourager l'usage du transport public, la Confédération abaisse le tarif de ce dernier. Art. 2 Abaissements

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.